

ren Flottenvorlagen einen genügenden Anlaß hierzu geboten hätten. Die Abneigung gegen neue indirekte Steuern und das Zaudern vor dem Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern führten zu jenem verhängnisvollen Stillstand in der Reichsfinanzgesetzgebung, der mit unbedeutenden Unterbrechungen bis zum Jahre 1906 andauerte. Immerhin sind für die finanzpolitische Stimmung der den Reichstag in dieser Zeit beherrschenden Parteien die in Flottengesetzen (§ 8 des Gesetzes vom 10. April 1898 und § 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1900) sowie dem Zolltarifgesetz (§ 15 des Gesetzes vom 25. Dezember 1902) enthaltenen sozialpolitischen Einnahmehindernissen bezeichnend.

Mit dem Jahre 1906 beginnt eine neue Periode der Reichsfinanzwirtschaft — ich habe sie die Zeit der Reformversuche genannt<sup>1)</sup> — in der wir uns heute noch befinden. Nach dem Inkrafttreten des Zolltarifes vom Jahre 1902 war nach der Meinung fast aller Parteien der Punkt erreicht worden, wo der sozialpolitische Ausgleich für die der Reichsbesteuerung anhaftenden Einseitigkeiten nicht mehr allein in dem Steuersystem der Einzelstaaten gefunden werden konnte. Auch die Reichsregierung verschloß sich der Einsicht nicht, daß ihre Sozialpolitik vor der traditionellen Finanzpolitik nicht Halt machen könne. Zögernd wurde der Stengelschen Finanzreform von 1906 eine Reichserbschaftssteuer auf die entfernteren Verwandtschaftsgrade eingefügt, indem zugleich für die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dieser Steuer ein entsprechender Ausbau der indirekten Abgaben gefordert ward. Der Reichstag aber stand dieser Steuer, die zum mindesten ihrer Wirkung nach als eine direkte Steuer angesprochen werden konnte, genau so unsicher wie die Regierung gegenüber. Anstatt, wie man es bei seiner Abneigung gegen den Massenverbrauch belastende Abgaben hätte erwarten sollen, kräftig zuzugreifen, wurden alle Anträge auf eine zweckmäßige Ausgestaltung der Erbschaftssteuer abgelehnt. Und doch konnte sich auch keine Mehrheit zur ausgiebigen Erschließung wichtiger bisher vernachlässigter Verbrauchssteuern finden. Schließlich fiel man u. a. auf die Tantiemesteuer, die, um ihr wenigstens äußerlich den Charakter einer partiellen Einkommensteuer zu nehmen, die Form einer Stempelabgabe erhielt.

---

<sup>1)</sup> Vergl. meine Schrift: Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches von der Gründung des Zollvereins bis zur Gegenwart, Jena 1913.